

II
2016



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

II | 2016

-
- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
-
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 3 - 5
 - Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Flüchtlingen Teil 2
 - Neues zur Kassenführung
-
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 6 - 7
 - Finanzämter stoppen Abwicklung von „Bauträgerfällen“
 - Erlass von Nachzahlungszinsen
 - Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen
 - Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen – BMF-Schreiben aufgehoben
-
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 8
 - Private Kfz-Nutzung – Förderung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen
 - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Umwegfahrten
 - Neue Rechtsprechung zum Fahrtenbuch

IN EIGENER SACHE

In eigener Sache

Nachgefragt

Erbschaftsteuerreform: Was passiert, wenn nichts passiert?

Sie erinnern sich? Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2014 entschieden, dass weite Teile des immer noch geltenden Erbschaftsteuergesetzes verfassungswidrig sind. Der Auftrag an den Gesetzgeber lautete, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Termin sind es nur noch wenige Wochen.

Obwohl zwischenzeitlich ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, stockt die parlamentarische Umsetzung.

In der öffentlichen Diskussion ist das Thema weitgehend in den Hintergrund geraten, da weiterhin das Thema der Flüchtlingskrise oder die künftige Sicherung der Altersrenten die Tagesordnung in Berlin beherrschen.

Neue Erkenntnisse aus dem Gesetzgebungsverfahren liegen nicht vor. Vielmehr wird zunehmend über Konsequenzen diskutiert, wenn der Gesetzgeber seiner erbschaftsteuerlichen Reformpflicht nicht nachkommt. Dieses Szenario wird offensichtlich angesichts der Uneinigkeit innerhalb der Regierungskoalition nicht vollkommen ausgeschlossen. Die Meinungen reichen von einem kompletten Auslaufen der Erbschaftsteuer über einen isolierten Wegfall der Verschonungsregelung für Betriebsvermögen bis zur unbefristeten Weitergeltung des verfassungswidrigen Gesetzes.

Obwohl das Erbschaftsteueraufkommen mit rd. 5,4 Milliarden Euro pro Jahr weniger als 1% des Gesamtsteueraufkommens darstellt und ein kompletter Wegfall der Erbschaftsteuer fiskalisch wohl vertretbar wäre, ist diese Konsequenz nur schwerlich vorstellbar. Ein Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichtes hat kürzlich ausgeführt, dass, falls der Gesetzgeber den 30.06.2016 tatenlos verstreichen lässt, das bisherige Gesetz voll umfänglich weiter Geltung hätte. Offen bliebe dann, welchen Sinn es überhaupt hat, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer Neuregelung mit konkreter Terminsetzung verpflichtet, wenn eine Missachtung dieser Pflicht zu keinen Rechtsfolgen führt. In der Bevölkerung hätte eine solche Vorgehensweise wohl kaum Akzeptanz, unabhängig davon, dass insbesondere künftige Betriebsübergaben aus steuerlicher Sicht mit einem großen Fragezeichen versehen wären.

Es bleibt daher vor dem Aspekt der Planungs- und Rechtssicherheit weiterhin zu hoffen, dass der Gesetzgeber seiner aufgegebenen Reformpflicht doch noch vor dem 01.07.2016 nachkommt.



Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Asylbewerbern Teil II

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

Seit 01.08.2015 können ausländische Personen mit Vorqualifikationen eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate erhalten, um durch das Absolvieren einer Bildungsmaßnahme und einer Prüfung ihre Abschlüsse in Deutschland anerkennen zu lassen. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur zusätzlichen Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Tätigkeit von bis zu 10 Stunden pro Woche.

Wie nicht anders zu erwarten, sind die Vorschriften vielfältig, so dass wir an dieser Stelle nur einen groben Überblick über die gegebenen Möglichkeiten anbieten können. Im Einzelfall erteilt die Agentur für Arbeit Auskunft.

Ausbildungsstellen und Praktika

Gerade im Handwerk konnten im letzten Jahr viele Ausbildungsstellen nicht mit Lehrlingen besetzt werden. Wenn Betriebe überlegen, ob sie Asylsuchenden oder Geduldeten Ausbildungsplätze anbieten sollen, ist Folgendes zu beachten:

- Eine betriebliche Berufsausbildung können Asylsuchende ab dem vierten Monat nach ihrer Ankunft in Deutschland beginnen. Geduldete dürfen, wenn kein Arbeitsverbot vorliegt, ab der Erteilung der Duldung durch die zuständige Ausländerbehörde eine betriebliche Berufsausbildung beginnen. Sie müssen als Unternehmer jedoch für jeden einzelnen Auszubildenden, der Asylsuchender oder

Geduldet ist, bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist nicht erforderlich.

Seit dem 01.08.2015 wird die Duldung bei Aufnahme einer Berufsausbildung erstmals für ein Jahr erteilt. Danach kann sie für jeweils ein Jahr verlängert werden. Bei Beginn der Ausbildung darf der Auszubildende noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem darf er nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen.

Im sog. Asylpaket II wurde beschlossen, dass Flüchtlinge, die eine Ausbildung in Deutschland angefangen haben, eine Garantie dafür erhalten, diese auch zu beenden und danach zwei Jahre arbeiten können. Dies soll unabhängig vom Aufenthaltsstatus gelten und den ausbildenden Unternehmen Planungssicherheit geben.

Fördermöglichkeiten nutzen

Es ist sinnvoll, die im Sozialgesetzbuch III vorgesehenen Maßnahmen der Einstiegsqualifizierung, Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung sowie der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu nutzen. Hierzu sind im Einzelfall die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit zu kontaktieren.

Wichtig: Deutsche Arbeitgeber müssen auch beschäftigten Flüchtlingen grundsätzlich den Mindestlohn zahlen. Bei den von der Arbeitsagentur geförderten Praktika gilt hingegen kein Mindestlohn.

Einen ausführlichen Gesamtüberblick zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika

finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/unternehmen unter dem Stichwort „Potenziale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen“.

Vorsicht vor unerlaubter Beschäftigung:

Beschäftigen Sie einen Flüchtling illegal, ist der Arbeitsvertrag nichtig. Erhebliche Bußgeldzahlungen oder Strafen drohen. Zudem haftet der Arbeitgeber für die Kosten der Abschiebung. Bei Unklarheiten sollte stets die zuständige Ausländerbehörde eingeschaltet werden.



Neues zur Kassenführung



1. Januar 2017 – dieses Datum sorgt insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben (Gastronomie, Bäckereien, Metzgereien etc.) seit einiger Zeit im Hinblick auf die Frage des Einsatzes von Kassensystemen für Verwirrung.

Die meisten der kleinen und mittleren Betriebe erfassen zur Zeit ihre Bareinnahmen entweder mit

- sog. „offenen Ladenkassen“, mit
- elektronischen Registrierkassen oder
- PC-Kassen

Die Entscheidung für den verwendeten Kassentyp erfolgt derzeit noch frei nach den Erfordernissen des Betriebes.

- Bei der offenen Ladenkasse handelt es sich um eine Schublade in der

Ladentheke, eine Geldkassette oder ähnliches. Das Merkmal dieses Kassensystems ist nicht die Form der Geldaufbewahrung, sondern die fehlenden Datenaufzeichnungen durch die Kasse selbst. Diese verfügt über keinerlei technische Ausstattung oder Unterstützung. Somit muss der Steuerpflichtige seine Tageseinnahmen selbst ermitteln, was durch einen sog. täglichen Kassenbericht zu erfolgen hat.

Dabei wird vom Endbestand des Tages der Anfangsbestand gekürzt, weiterhin werden die Entnahmen, bar getätigte Betriebsausgaben, die Einzahlungen auf das Betriebskonto addiert, die Einlagen subtrahiert und so im Ergebnis die Tageseinnahme ermittelt. Der Kassenbericht ist je Öffnungstag anzufertigen. Empfehlenswert ist es, neben der Erstellung des Kassenberichtes dieses zu unterzeichnen und ein sog. Zählprotokoll anzufertigen. In diesem werden die einzelnen Münzenarten und Scheine mit der jeweiligen Anzahl angegeben, was einen guten Nachweis für den Kassenbestand darstellt; das Zählprotokoll ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Kassenberichte sind zeitnah und handschriftlich zu erstellen. Um Rechenfehler zu vermeiden, kann zwar das Excel-Programm zu Hilfe genommen werden, die Berichte sind jedoch, um die Unveränderbarkeit zu gewährleisten, handschriftlich zu erstellen.

Elektronische Registrierkassen: Unter diesem Begriff werden Systeme (Kassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter etc.) verstanden, die fest programmiert sind. Die Geschäftsvorfälle werden dabei von einem Speicher erfasst.

In der Regel gilt, je älter das System ist, desto geringer ist die Speicherkapazität.

Für die Systeme werden unterschiedliche Systematiken verwendet. So unterscheidet man z.B. Registrierkassen mit ein oder zwei Drucklaufwerken, Registrierkassen mit Druck- und Schnittstellenfunktionen sowie sog. PC-Kassen. Der letztere Kassentyp basiert auf üblichen PC-Betriebssystemen (z.B. Windows).

Gesetzliche Vorgaben:

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich nach den Regelungen des HGB sowie der Abgabenordnung. Die konkrete Ausgestaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten hat das Bundesministerium für Finanzen in verschiedenen Anwendungsschreiben verfügt.

Wichtige Vorgaben wurden bereits durch das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften gemacht.

Zentrale Forderung des BMF war, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten aus den Kassensystemen jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Um dies bei vorhandenen Kassensystemen zu gewährleisten, hatte die Finanzverwaltung eine großzügige Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 eingeräumt.

Soweit ein Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder nur teilweise genügt, wurde und wird es nicht beanstandet, wenn dieses Gerät längstens bis zum 31.12.2016 in dem Betrieb weiterhin eingesetzt wird.

BETRIEBSFÜHRUNG

Daraus erklärt sich die Behauptung, dass ab dem 1. Januar 2017 neue Vorgaben für elektronische Registrierkassen zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die älteren Kassensysteme, die technisch nicht mit Softwareanpassungen oder Speichererweiterungen aufgerüstet werden konnten und können.

Deren Einsatz ist ab dem 01.01.2017 nicht mehr zulässig. Werden diese Systeme weiterhin verwendet, stellt das einen Verstoß gegen die formalen Vorschriften zur Kassensführung dar. Damit wäre die Buchführung nicht mehr ordnungsgemäß. Zum 01.01.2017 muss somit eine maschinelle Auswertbarkeit der vom Kassensystem erfassten Daten sichergestellt werden. Ob Ihr Kassensystem diesen Anforderungen entspricht, müssen Sie – falls noch nicht geschehen – dringend mit Ihrem Kassensystemhersteller klären.

Wichtig: Unverändert eingesetzt werden dürfen weiterhin offene Ladenkassen. Wem dieses System für seine betrieblichen Bedürfnisse ausgereicht hat, ist nicht verpflichtet, ab 01.01.2017 auf ein elektronisches Kassensystem umzusteigen!

Wir raten Ihnen jedoch dringend, bei der Führung der offenen Ladenkasse die ge-

setzlichen Vorgaben zu beachten. Diese bestehen insbesondere in einer zeitnahen Erfassung der Tageseinnahmen mit einem Kassenbericht (pro Öffnungstag) sowie einer Dokumentation, die nicht veränderbar ist (keine Excel-Listen, sondern handschriftliche Aufzeichnungen).

Im Hinblick auf Betriebsprüfungen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Finanzverwaltung kann Ihre gespeicherten Kassendaten in ihre Prüfsoftware einspielen. Durch eine Vielzahl von vorprogrammierten Routineprüfungen ergeben sich im Gegensatz zu Betriebsprüfungen früherer Jahre für den Prüfer ggf. sehr schnell Hinweise, in welchen Bereichen intensivere Prüfungshandlungen vorzunehmen sind.

Die Betriebsprüfung erlangt somit auch Kenntnis z.B. darüber, zu welchem Zeitpunkt an welchen Öffnungstagen die Kasse abgeschlossen wird.

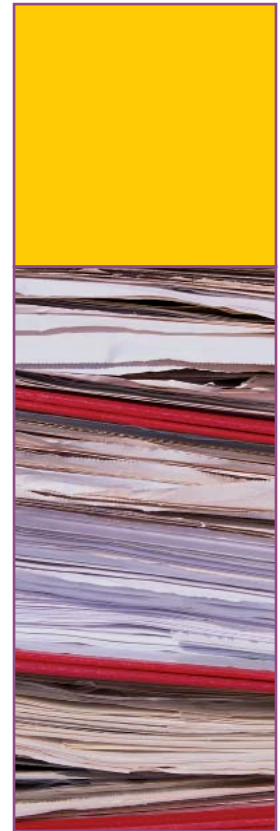
Weiterhin sind Sie verpflichtet, bei Verwendung von Registrierkassen die jeweiligen Bedienungsanleitungen und Programmierprotokolle der Registrierkassen aufzuwahren.

Vorsicht Falle!

Immer wieder erhalten Unternehmer Schreiben mit der Aufforderung oder dem Angebot, das Unternehmen in zentrale Gewereregister oder sonstige Datenbanken aufzunehmen. Diese Schreiben erwecken den Anschein offizieller Dokumente – tatsächlich handelt es sich jedoch um unseriöse betrügerische Machenschaften dubioser Unternehmen.

Auch mit Mahnungen oder Hinweisen auf eine Zwangsvollstreckung versuchen diese Betrüger, Unternehmen unter Druck zu setzen und Geld abzukassieren.

Unser Rat an Sie: Prüfen Sie diese Schreiben genau und setzen Sie sich bei Zweifeln mit unserem Büro in Verbindung.



Auch Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelaufzeichnungen notwendig sind, unterliegen der Aufbewahrungspflicht. Dies betrifft z. B. Preislisten und Speisekarten in der Gastronomie.

Das Fehlen der Betriebsanleitung bzw. der Protokolle bei Programmänderungen stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung bereits einen formalen Mangel dar, die für sich genommen bereits zu Hinzuschätzungen bei Außenprüfungen berechtigt.

Fazit:

Bis 31.12.2016 sind somit nur Kassen außer Betrieb zu setzen, die eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten, insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen innerhalb des Gerätes oder auf einem externen Speicher in digitaler Form nicht gewährleisten und die Daten nicht in digitalem Datenformat auswertbar sind.

RECHTSPRECHUNG

Finanzämter stoppen Abwicklung von „Bauträgerfällen“

Bezug von Bauleistungen von Handwerkern sind. Dieser Rechtsauffassung ist die Finanzverwaltung im Jahr 2014 gefolgt und wendet die Entscheidung des BFH somit an. Hierzu wurde sogar das Umsatzsteuergesetz um § 27 Abs. 19 ergänzt.

Im Ergebnis führte das dazu, dass Bauträger, die eine Erstattung der für den Handwerker abgeführten Umsatzsteuer beantragt hatten, diese vom Finanzamt zurückbekommen haben. Der Anspruch wurde an den jeweiligen Handwerker abgetreten, der seinerseits nun Schuldner der Umsatzsteuer ist und diese abführen musste.

Für den Bauträger ergab sich dadurch ein Anspruch auf Erstattungszinsen gegenüber dem Finanzamt. Der Handwerker wurde jedoch nicht mit Nachzahlungszinsen belastet, was im Ergebnis zu einer nicht unerheblichen Belastung des Staatshaushaltes geführt hat. Darüber hinaus wurden die Handwerker, die sämtliche Abrechnungen aus der Vergangenheit mit den Bauträgern berichtigen mussten, mit einem immensen Arbeitsaufwand belastet, der in Einzelfällen

nur mit Neueinstellung von Personal zu bewältigen war.

Neue Entwicklung: In einem Beschluss vom 27.01.2016 hat der BFH nunmehr Zweifel daran geäußert, ob der neu geschaffene § 27 Abs. 19 UStG rechtmäßig ist. Die Rechtslage ist daher höchst unübersichtlich. Dies hat dazu geführt, dass die Finanzämter derzeit die Abwicklung der Anträge von Bauträgern auf Umsatzsteuererstattung stoppen. Die Praxis wartet dringend auf ein angekündigtes BMF-Schreiben. Mit diesem möchte die Finanzverwaltung vor allem die Zinserstattung beim Bauträger, aber auch die Auszahlung der Umsatzsteuer gänzlich vermeiden. Dies würde dazu führen, dass die Bauträger kein Interesse an einer rückwirkenden Änderung der ursprünglich mit den Subunternehmern vereinbarten Abrechnung nach § 13 b UStG mehr haben. Bis zur Regelung des Problems durch das Finanzministerium werden die Verfahren von den Finanzämtern „auf Eis“ gelegt.

Die Finanzverwaltung stoppt aktuell die Abwicklung von sog. Bauträgerfällen. Was verbirgt sich hinter diesem Begriff?

Der BFH hatte in einem Urteil vom 22.08.2013 festgestellt, dass Bauträger nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer aus dem

Erlas von Nachzahlungszinsen

Bei Steuerfestsetzungen nach Ablauf von 15 Monaten nach Ende des betreffenden Veranlagungszeitraumes werden vom Finanzamt Nachzahlungszinsen in Höhe von 6% jährlich berechnet.

Trotz rechtzeitiger Abgabe der Steuerklärungen wird in den Finanzämtern die übliche Bearbeitungszeit in Einzelfällen deutlich überschritten und Nachzahlungszinsen fallen an.

Das Finanzgericht Thüringen hat entschieden, dass auch bei schuldhaften Verzögerungen des Finanzamts grundsätzlich kein Grund für den Erlass dieser Zinsen vorliegt.

Zumindest für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2011 sieht das Finanzgericht auch keine rechtlichen Bedenken in der Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes von 6% jährlich, auch wenn auf Grund der

Finanzkrise das allgemeine Zinsniveau deutlich unter diesem Wert liegt.

Es bleibt abzuwarten, ob für Zeiträume nach 2011 andere Finanzgerichte oder der BFH hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes andere Urteile fällen.

Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt um 20% der in den Rechnungen enthaltenden Arbeitskosten, höchstens jedoch um 1.200,- €.

Strittig war zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung, wie eng der Begriff „im Haushalt des Steuerpflichtigen“ zu fassen ist.

Streichet der Maler die Außenfassade des Gebäudes, ist diese Leistung begünstigt; streicht er die Fensterläden jedoch in seiner Werkstatt und montiert diese nach fertigem Anstrich wieder am Haus, ist die Leistung nicht begünstigt, da die Arbeit nicht „im Haushalt bzw. auf dem Grundstück“ des Steuerpflichtigen erfolgt ist. Soweit die Meinung des Finanzamtes.

Der BFH hat zwischenzeitlich in einigen Urteilungen Klarheit geschaffen und festgestellt, dass

- auch in der Werkstatt durchgeführte Arbeiten begünstigt sind.
- Ausbaubeiträge oder Straßenerneuerungsbeiträge, die Städte und Kommunen im Vollzug des Kommunalabgabengesetzes erheben, hinsichtlich der erhaltenen Arbeitsanteile begünstigt sind.
- Aufwendungen für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen ebenfalls steuerbegünstigt sind.

Die von der Finanzverwaltung vertretene Regelung, dass bei Kaminkehrerrechnungen Kosten für Mess- und Überprüfungsdienste nicht begünstigt sind, wurde zwischenzeitlich bereits zurückgenommen.

Kosten der Haustierbetreuung sind nach § 35a EStG begünstigt. Folgt man der neuen BFH-Rechtsprechung, sollten auch Kosten für Haustierbetreuung „außer Haus“ wie z.B. das Ausführen von Hunden außerhalb des eigenen Grundstückes begünstigt sein.

Aufwendungen für Notrufsysteme für



Senioren, z.B. in einer Seniorenresidenz, stellen lt. Rechtsauffassung des BFH haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 a EStG dar.

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen – BMF-Schreiben aufgehoben

Entwarnung und Klarheit bei der Frage, wann bei Abschlagszahlungen Gewinne zu realisieren sind.

Nachdem der BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2014 entschieden hat, dass bei Abschlagszahlungen nach den Vorschriften der Honorarordnung für Architekten (HOAI) der Gewinn bereits bei Eingang der Abschlagszahlungen entsteht, hatte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 29.06.2015 erklärt,

diese Rechtsprechung auch über die Regelung der HOAI hinaus anzuwenden.

Dies hätte dazu geführt, dass z. B. bei Werkleistungen Gewinne nicht erst zum Zeitpunkt der Abnahme des fertigen Werkes realisiert worden wären, sondern bereits beim Eingang von Abschlagszahlungen.

Da das BMF die Urteilsgrundsätze auch auf Abschlagszahlungen nach BGB anwenden wollte und verschiedene Verbände vehement protestiert hatten, hat sich das

Ministerium zwischenzeitlich entschieden, das Anwendungsschreiben zurückzunehmen. Somit bleibt alles beim Alten. Lediglich Abschlagszahlungen auf Grundlage der HOAI, die bis zum 17.08.2009 vereinbart wurden, unterliegen der sofortigen Gewinnrealisierung. Für die steuerliche Behandlung sämtlicher weiterer Abschlagszahlungen, die Vertragsparteien nach den Vorschriften des BGB vereinbaren, bleibt alles beim Alten.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Private Kfz-Nutzung – Förderung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen

Der Absatz von Elektrofahrzeugen soll in Deutschland künftig u. a. durch staatliche Kaufprämien gefördert werden.

Parallel hierzu gilt bereits seit 2013 eine ertragsteuerliche Begünstigung für die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung solcher Fahrzeuge. Die Privilegierung gilt sowohl bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der pauschalen

Wertermittlung in Höhe von 1% des Bruttolistenpreises.

Die verminderte Besteuerung wird durch eine pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises bzw. der tatsächlichen Gesamtkosten bei der Fahrtenbuchmethode gewährleistet. Beispielsweise beträgt die Kürzung für im Jahr 2015 angeschaffte Elektrofahrzeuge 400,- € je kWh Batteriekapazität, maximal aber 9.000,- €.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Umwegfahrten

Den Weg von der Wohnung zum Betrieb bzw. umgekehrt verbinden viele Unternehmer mit einer betrieblichen Fahrt, z. B. zum Kunden oder zur Bank.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 19.05.2015 entschieden, dass auch sog. Dreiecks- oder Umwegfahrten Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte darstellen, da sich das eigentliche Ziel der Fahrt (Betrieb bzw. Wohnung) nicht ändert, auch wenn zwischendurch ein Kunde besucht wird oder betriebliche Angelegenheiten geregelt werden. Für diese Fahrten kommt lediglich der eingeschränkte Betriebsausgabenabzug zum Tragen (max. 0,30 € pro Entfernungskilometer). Lediglich für zusätzlich zurückgelegte Kilometer steht Ihnen als Unternehmer der volle Betriebsausgabenabzug zu. Die Rechtsprechung des BFH

schaft zwar Rechtssicherheit, diese geht aber zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb wendet die Finanzverwaltung im übrigen die Regelungen an, die auch für Arbeitnehmer gelten.

Das häusliche Arbeitszimmer ist keine Betriebsstätte. Somit unterliegen bei einem Unternehmer – auch wenn er ein Arbeitszimmer in seiner Wohnung unterhält – alle Fahrten zum Betrieb den Abzugsbeschränkungen. Bei mehreren Betriebsstätten ist zu prüfen, welche als sog. erste Betriebsstätte gilt. Die Fahrten zu dieser Betriebsstätte unterliegen der Abzugsbeschränkung, die Fahrten zu weiteren Betriebsstätten können in vollem Umfang als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Neue Rechtsprechung zum Fahrtenbuch

Das Finanzgericht Köln hat zwischenzeitlich geurteilt, dass kein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch vorliegt, wenn der Steuerpflichtige Kassetten bespricht und diese Daten anschließend in Excel-Tabellen übertragen werden. Denn die Aufzeichnungen können jederzeit verändert werden, Bänder können neu besprochen werden und es ist nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar, ob die Bänder „eins zu eins“ in die Excel-Tabelle übertragen wurden.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | Juni 2016

Bildquellen:

S. 2:-8:Agenturbilder Team Sebald